

der Berliner Senatsverwaltung für Soziales und Gesundheit wurden von 2012 bis 2015 gemeinsam mit den verantwortlichen Akteur*innen alle in Berlin vorhandenen Angebote zur gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung der von sexueller Gewalt betroffenen Berliner*innen und deren Zugang zur Justiz unter Berücksichtigung der Situation von Mädchen* und Frauen* mit Behinderungen analysiert und Vorschläge zur Beseitigung der bestehenden Schutz- und Versorgungslücken entwickelt. Die in der IMP ausgearbeiteten mehr als 100 Vorschläge sehen vor allem den Ausbau, die Absicherung und die verbesserte Vernetzung der in Berlin bereits vorhandenen Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor. Sie zielen aber auch auf den Ausbau und die Effektivierung des Rechtsschutzes vor sexualisierter Gewalt. Dazu gehört nicht nur die Sicherung der Versorgung pflegebedürftiger Gewaltbetroffener, sondern zum Beispiel auch die Anregung, alle Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten zu verpflichten. Die Umsetzung

des in Berlin bereits existierenden Leitfadens zur Mitteilung in Strafsachen (MiStra), so ein weiterer Vorschlag, soll evaluiert und sein Anwendungsbereich auch auf Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie zum Beispiel auf Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeitende in psychiatrischen Einrichtungen, betreuten Wohnformen oder Pflegeheimen erstreckt werden (IMP Ziff. 1.1.3.).

Ereilt „Vera“ und IMP nun das Schicksal der Mehrzahl der im Gewaltschutz öffentlich geförderten Studien und Modellprojekte? Werden sie von der Politik hoch gelobt, ihre Empfehlungen aber nicht umgesetzt? Der Schutz von Mädchen* und Frauen* vor Gewalt ist, so scheint es, der Politik noch immer zu mühsam und zu teuer. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, alle erforderlichen Präventions- und Interventionsmaßnahmen und -strukturen sukzessive aufzubauen und finanziell abzusichern. Ein effektiver und inklusiver Gewaltschutz kann damit nicht länger eine Frage des Geldes sein, sondern höchstens eine Frage der Zeit.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-213

Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für geflüchtete Frauen

Dorothee Frings

Mitglied der djB-Kommission Recht der sozialen Sicherung und Familienlastenausgleich, Professorin für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein im Ruhestand

Anne Pertsch

Mitglied der djB-Kommission Europa- und Völkerrecht, Projektkoordinatorin bei Equal Rights Beyond Borders

Die Zahl der in Deutschland asylsuchenden Frauen wächst stetig und beträgt derzeit mehr als 43 % der Antragstellenden.¹ Geschlechterspezifische Gewalt ist der häufigste Fluchtgrund allein reisender Frauen. Hinzu kommen oft Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt während der Flucht und nach der Aufnahme in Deutschland. Die Situation gewaltbetroffener geflüchteter Frauen wird in den öffentlichen Debatten weitgehend ausgeblendet. Die Istanbul-Konvention (IK) legt hingegen ein besonderes Augenmerk auf den Schutz dieser Frauen. Sie bestimmt ausdrücklich, dass alle Frauen den Schutz der Konvention genießen, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus (Art. 4 Abs. 3 IK), und enthält in den Art. 59 bis 61 IK asyl- und migrationspezifische Rechte. Diese betreffen die Anerkennung geschlechterspezifischer Gewalt als Fluchtgrund, Gewaltschutzkonzepte bei der Aufnahme und Unterbringung und die Gewährleistung des individuellen Zugangs zum Gewaltschutz.

Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Verfolgung (Art. 60 IK) setzen § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 Asylgesetz (AsylG) um. Dennoch haben das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ und eine unzureichende Geschlechtssensibilität im Asylverfahren dazu geführt, dass viele Frauen, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt geflohen sind, keinen Schutz erhalten. Auch bietet das bestehende Recht keinen Schutz für Frauen, die auf ihrer Flucht von (sexualisierter) Gewalt betroffen wurden.

Die folgenden Anmerkungen konzentrieren sich auf Gewaltschutz und den Zugang hierzu.

Gewaltschutzkonzepte

Art. 60 Abs. 3 der Konvention verlangt ein *geschlechtersensibles Aufnahmeverfahren*. Dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf kann nur durch bindende Gewaltschutzkonzepte in den nach § 47 AsylG verpflichtenden Unterkünften Rechnung getragen werden.

Das Geschlecht blieb bei der Unterbringung während des Asylverfahrens lange weitgehend unberücksichtigt. Dabei bedarf es zur *Gewährleistung eines effektiven Gewaltschutzes* nicht nur Schutz vor anderen Bewohner*innen, sondern auch vor Gewaltausübung durch Heim- und Sicherheitspersonal. Zudem muss

1 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl (09/2018), erhältlich im Internet: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2018.html?nn=7952222 (Zugriff: 14.10.2018); wobei sich die Zahl auf das biologische Geschlecht bezieht.

beachtet werden, dass Gewaltstrukturen eng mit stressbesetzten Unterbringungsbedingungen verknüpft sind. Räumliche Enge, fehlende Rückzugsmöglichkeiten sowie das Zusammentreffen vieler, oft traumatisierter Menschen setzen insbesondere Frauen einer hohen Gefahr aus, erneut oder erstmals Gewalt zu erleben.²

2016 wurden unter dem Dach der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ von BMFS-FJ und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk aus Partner*innen „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Diese Mindeststandards gelten als Leitlinie für die Erstellung, Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung von einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepten.³ Weitgehend konform mit den Mindeststandards hat die Mehrheit der Bundesländer Gewaltschutzkonzepte für die Unterkünfte von Asylsuchenden formuliert. Diese sehen in Übereinstimmung mit Art. 60 Abs. 3 der Konvention sowohl *präventive* als auch *interventive* Maßnahmen vor.

Präventiv ist unter anderem eine ausreichende Beleuchtung der Unterkünfte vorgesehen, die eine vollständige Ausleuchtung ermöglicht und Angsträume reduziert. Alleinreisende Frauen sollen in separaten Räumen mit eigenen Sanitäranlagen untergebracht werden. Vorgesehen ist, dass diese nicht unmittelbar an die Bereiche lediger Männer anschließen und dass sie durch weibliches Schutzpersonal betreut werden. Die Sanitäranlagen sollen nach Geschlecht getrennt und nicht einsehbar sein. Zusätzlich sollen die einzelnen Räume, sofern möglich, von den Bewohner*innen abschließbar sein. Viele Konzepte sehen das Vorhandensein von Begegnungs- und Kommunikationsstätten, speziellen Schutzräumen sowie Räumlichkeiten für Beratungsgespräche vor. Des Weiteren fordern sie eine durchgehende Anwesenheit von weiblichem Wachpersonal und weiblichen Ansprechpersonen vor Ort. Die Konzepte sehen Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiter*innen vor, um diese hinsichtlich Gewaltprävention und Erkennen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu sensibilisieren.

Interventiv enthalten die Konzepte Handlungsanweisungen und standardisierte Abläufe in Fällen von Gewalt sowie Leitlinien zum Umgang mit Gefährdungslagen. Überwiegend werden zudem sowohl interne als auch dezentrale Beschwerdestellen gefordert, die für die Bewohner*innen jederzeit erreichbar sein sollen. Die Einhaltung der in den Konzepten definierten Standards soll durch regelmäßige Kontrollen und Dokumentationen sichergestellt werden.

Problematisch ist jedoch weiterhin, dass nicht alle Bundesländer Gewaltschutzkonzepte formuliert haben. So haben unter anderem Bayern und Baden-Württemberg noch keine Konzepte ausgearbeitet. Auch gelten die Konzepte teilweise nur für die Landesaufnahmeeinrichtungen⁴, nicht aber für die kommunale Unterbringung. Hinzu kommt, dass nicht alle Konzepte auf Landesebene obligatorisch sind. Nur vereinzelt, wie beispielsweise in Berlin, ist die Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes Bestandteil des Vertrages zwischen dem Land und nicht-staatlichen Unterkunftsbetreiber*innen⁵ und damit verpflichtend.

Auch enthalten viele der Konzepte lediglich aufgeweichte Verpflichtungen. So sehen sie zum Beispiel vor, dass zwar grundsätzlich abschließbare Räume vorhanden sein sollen, dies jedoch nur, soweit

im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten möglich. Ein gezielter Umbau der vorhandenen Unterkünfte zur Gewährleistung der aufgestellten Standards ist nicht explizit vorgesehen. Zudem fehlt es bei den geforderten Beschwerdestellen oftmals an der Kenntnis der Bewohner*innen von diesen und an der notwendigen Transparenz sowie Objektivität bezüglich des Beschwerdeverfahrens.

Art. 60 Abs. 3 der Konvention fordert weiter die Durchführung *geschlechtersensibler Asylverfahren*. Hierzu zählt insbesondere die Informationsversorgung, die Möglichkeit für Frauen, die als Angehörige gelten, ohne ihre Familienangehörigen Einzelgespräche zu führen, die Möglichkeit, für einen gesonderten Asylantrag unabhängige Schutzbedürfnisse und geschlechterspezifische Gründe geltend zu machen sowie die Ausarbeitung von geschlechterspezifischen Verhaltensgrundsätzen bei der Antragsbearbeitung. Dies umfasst ferner geschlechtersensible und vertrauliche Gespräche wie auch die Möglichkeit für Antragstellende, ihre Vorlieben bezüglich des Geschlechts der mit ihr sprechenden Personen zu äußern, was von den Vertragsparteien – sofern sinnvoll – zu berücksichtigen ist.⁶

Diese Vorgaben hinsichtlich des Ablaufs des Asylverfahrens sind zumindest auf dem Papier größtenteils umgesetzt. Das BAMF sieht in Fällen von Gewalt die Anhörung durch Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung vor, die anhand eines nach Modulen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) ausgestalteten Curriculums geschult werden.⁷ Gemäß der Dienstanweisung „Asyl“ sollen von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene von Entscheiderinnen und Dolmetscherinnen angehört werden.

Inwieweit der Staat seiner Verpflichtung zur Gewährleistung geschlechtersensibler Verfahren tatsächlich nachkommt, lässt sich jedoch derzeit *nicht abschließend feststellen*. Fehlende Informationen sowie unzureichende Asylstatistiken lassen keinen Rückschluss auf eine konventionskonforme Verfahrensdurchführung zu. Festzuhalten ist aber, dass die als Honorarkräfte

2 Rabe, Heike/Leisering, Britta, Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, 2018, erhältlich im Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (Zugriff: 14.10.2018).

3 Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, erhältlich im Internet: <https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5235/Mindeststandards2017.pdf?preview=preview> (Zugriff: 14.10.2018).

4 So etwa *Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW*: Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes NRW, 2017, erhältlich im Internet: https://www.mkff.nrw/sites/default/files/asset/document/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf (Zugriff: 14.10.2018).

5 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, 2017, Anhang I zu Anlage 1, III.3, erhältlich im Internet: <http://docplayer.org/59270777-Anlage-1-leistungs-und-qualitaetsbeschreibung-zum-betreibervertrag-fluechtlingsunterbringung-land-berlin.html> (Zugriff: 14.10.2018).

6 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erläuternder Bericht, 2011, Rn. 317, erhältlich im Internet: <https://rm.coe.int/1680462535> (Zugriff: 14.10.2018).

7 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2017, Drucksache 18/12001; Antwort zu Frage 4, 5, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812001.pdf> (Zugriff: 14.10.2018).

angestellten Dolmetschenden überwiegend keine Erfahrungen im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt vorweisen und eine entsprechende Schulung nicht stattfindet.

Zugang zum Gewaltschutz

Die Konvention untersagt erstmals ungleiche Behandlungen beim Zugang und beim Schutzniveau ausdrücklich wegen des Migrantinnen- oder Flüchtlingsstatus (Art. 4 Abs. 3 IK). Diese Regelung verlangt von den Mitgliedstaaten, dass neben den Regelungen und Maßnahmen zum Gewaltschutz selbst auch die aufenthaltsrechtlichen Restriktionen, die leistungsrechtlichen Differenzierungen und die Vorschriften zur Datenweitergabe an die Ordnungsbehörden zu prüfen sind. Ganz bewusst hat die Konvention auf die Einwirkungen des Ordnungsrechts reagiert, indem sie nicht nur Sonderregelungen zu Asyl und Migration enthält, sondern in ihrem Erläuternden Bericht⁸ verstärkt die Situation von Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus berücksichtigt.

So wird darauf hingewiesen, dass *Gewaltschutzanträge unabhängig von anderen Verfahren* zu beantragen und bearbeiten sind (Nr. 264). Somit müssen Frauen in einer Gefahrensituation, während des Asylverfahrens, als Ausreisepflichtige oder ganz ohne Aufenthaltsrecht, die Möglichkeit haben, Gewaltschutz zum Beispiel durch Aufnahme in ein Frauenhaus zu erhalten, ohne dabei Behörden einschalten zu müssen. Dies erfordert allerdings grundlegende Gesetzesänderungen.

Wesentliche Hürden beim Schutzzugang sind die *Einschränkungen der Bewegungsfreiheit* während und nach dem Asylverfahren. Es bedarf gesetzlich festgelegter Ausnahmen von der Residenzpflicht (§ 56 AsylG, § 61 Abs. 1 AufenthG) und den verschiedenen Wohnsitzauflagen, die nicht nur für Asylsuchende (§ 60 AsylG), sondern auch für Frauen mit anerkanntem Schutzstatus (§ 12a AufenthG) oder einer Duldung (§ 61 Abs. 1d AufenthG) bestehen. Im Zentrum eines wirksamen Schutzes steht die *Finanzierung der Schutzmaßnahmen*, insbesondere der Frauenhäuser. Die uneinheitliche Finanzierung, die je nach Bundesland Asylsuchende, Geduldete und Frauen mit Schutzstatus durch Ausschluss- und Ausnahmeklauseln nach § 23 Abs. 1-3 SGB XII oder § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 SGB II ausgrenzt, führt zu kaum überwindbaren Zugangshürden.⁹ Es bleibt nur die Berufung auf die allgemeine Klausel des § 6 AsylbLG „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“, wofür die Frauen die Darlegungslast trifft. Es liegt daher auch im Interesse geflüchteter Frauen, wenn die Forderung nach einer *bundeseinheitlichen, für alle Frauen gleichen, und von den Vorgaben der verschiedenen Sozialgesetze unabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser* umgesetzt würde.

In der Praxis besteht die ungleiche Behandlung vor allem darin, dass Frauen wegen ihres aufenthaltsrechtlichen Status jegliche *Selbstbestimmung* bei Gewalt versagt wird. Die Sozial- und Ausländerämter bestimmen Ort und Art der Unterkunft. Das widerspricht dem Buchstaben, aber auch dem Geist der Konvention; der Erläuternde Bericht (Ziff. 270) hebt die autonome Bestimmung über die Schutzform besonders hervor.¹⁰

Aus Kostengründen erfolgt oft die Änderung der Unterkunft oder die Entfernung des Täters (was zu neuen Gefahren für die nun alleinstehende Frau führen kann). Auch dies widerspricht der

Vorgabe in Art. 23 IK, ausreichend spezielle Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen zu schaffen und nicht nur allgemeine Unterkunftsmöglichkeiten für Wohnungslose oder Geflüchtete.

Die Konvention betont die Bedeutung der *Gesundheitsdienstleistungen* für gewaltgeschädigte Frauen (Art. 20 Abs. 2 IK). Der Zugang zur medizinischen Versorgung umfasst neben medizinischen Behandlungen auch psychotherapeutische und psychosoziale Behandlung und Beratung. Die Ärzt*innen und Therapeut*innen sollen qualifiziert im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt sein (Erläuternder Bericht, Nr. 127). Derzeit ist der gesetzliche Anspruch für Asylsuchende und Geduldete in den ersten 15 Monaten beschränkt auf eine Notfallbehandlung (§ 4 AsylbLG) sowie auf Leistungen, die „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ sind (§ 6 AsylG). In den Aufnahmeeinrichtungen (Aufenthalt bis zu 24 Monate) besteht keine freie Ärzt*innenwahl, es stehen nur Ärztinnen oder sogar nur Ärzte für bestimmte Fachrichtungen zur Verfügung, die nur in Ausnahmefällen über erforderliche Qualifikationen verfügen. Es wird lediglich eine psychiatrische Versorgung, nicht jedoch eine psychotherapeutische Behandlung gewährleistet.

Der Zugang zu notwendigen Gesundheitsleistungen ergibt sich für gewaltgeschädigte Frauen nun auch aus der Auslegung des § 6 AsylbLG im Licht der Konvention.¹¹ Der gleichberechtigte Zugang kann jedoch für Frauen ohne Papiere erst gewährleistet werden, wenn auch die Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG im Bereich der medizinischen Versorgung aufgehoben werden und der verlängerte Geheimnisschutz (§ 88 Abs. 1 AufenthG) nicht erst bei Notfallversorgungen greift.

An verschiedenen Stellen wird in der Konvention die Bedeutung von *Information und Aufklärung* betont. Dass dies spezifische Anstrengungen erfordert, wenn auch geflüchtete Frauen erreicht werden sollen, hat die Expert*innengruppe des Europarates zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO)¹² in ihrem Staatenbericht zu Österreich vom 27.9.2017¹³ deutlich gemacht. Um Frauen bereits kurz nach der Einreise zu erreichen, sie über ihre Rechte bei geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 32 IK) aufzuklären und

8 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erläuternder Bericht, 2011, Rn. 317, erhältlich im Internet: <https://rm.coe.int/1680462535> (Zugriff: 14.10.2018).

9 Dieselbe Situation wird im GREVIO-Bericht zu Österreich festgestellt, GREVIO Baseline Evaluation Report Austria, 2017, Rn. 106, erhältlich im Internet: <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619> (Zugriff: 14.10.2018).

10 Rabe, Heike/Leisering, Britta, Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, 2018, S. 32, erhältlich im Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (Zugriff: 14.10.2018).

11 Bisher ergab sich dies aus Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU, wonach allen vulnerablen Personen, und damit auch von Gewalt betroffenen Frauen, ein Anspruch auf notwendige medizinische und therapeutische Behandlung zusteht (siehe LSG Niedersachsen vom 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER).

12 Siehe hierzu auch das Interview mit GREVIO-Mitglied Sabine Kräuter-Stockton, in diesem Heft, S. 218.

13 GREVIO Baseline Evaluation Report Austria, 2017, Rn. 91 ff., erhältlich im Internet: <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619> (Zugriff: 14.10.2018).

über Schutzzugänge zu informieren, braucht es eine sensible Gestaltung von Beratungsangeboten, bei denen die absolute Vertraulichkeit, auch über die Inanspruchnahme der Beratung als solche, sichergestellt ist.

Istanbul-Konvention ohne wenn und aber?

Eines der wichtigsten Schutzkonzepte für Frauen in prekären oder illegalisierten Aufenthaltssituationen bietet Art. 59 Abs. 3 IK, der Frauen in besonderen Notlagen ein *Aufenthaltsrecht* vermittelt. Die Regelung ist der des Europarats zum Menschenhandel nachgebildet, die sich in § 25 Abs. 4a AufenthG wiederfindet. Nur mittels einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive kann

für gewaltbetroffene Frauen ein Weg geöffnet werden, sich zur Wehr setzen zu können, ohne die gewaltsame Abschiebung zu befürchten. Dieses Schutzkonzept hat die Bundesregierung bei Unterzeichnung der Konvention 2012 durch einen *Vorbehalt*¹⁴ abgelehnt, sodass es für Deutschland wirkungslos ist. Damit wurde erneut eine Chance vertan, Gewaltschutz für alle zugänglich zu machen.

14 Siehe die Liste der Vorbehalte der einzelnen Länder, erhältlich im Internet: <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/210/declarations> (Zugriff: 14.10.2018).

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-216

Opferschutz im Strafverfahren – die Regelungen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Lichte der Istanbul-Konvention

Dr. Anne-Katrin Wolf, LL.M. (KCL)

Mitglied der djB-Strafrechtskommission, Rechtsanwältin, Berlin

1. Einleitung

Mit der Neufassung des § 406g Strafprozessordnung (StPO) existiert seit dem 1. Januar 2017 eine gesetzliche Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung in der deutschen Strafprozessordnung.¹ Die gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung hat den Opferschutz im Strafrecht damit, zunächst zumindest auf dem Papier, ein weiteres Stück vorangebracht. Maßgebliche Triebfeder des deutschen Gesetzgebers war die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU², die europaweit Mindeststandards gesetzt hat. Seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention³ in Deutschland am 1. Februar 2018 gibt es ein weiteres internationales Instrument, welches verbindliche Vorgaben zum Opferschutz und zum Umgang mit Opfern von Gewalttaten schafft, an denen sich sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die deutsche Praxis messen lassen müssen.

Der Fall einer jungen Frau, der vor dem Landgericht Münster mit einer Verurteilung der Angeklagten unter anderem wegen schweren sexuellen Missbrauchs gegenüber einer widerstandsunfähigen Person endete, zeigt mehr als deutlich, dass trotz der prozessualen Stärkung der Opferrechte erhebliche Lücken bestehen.⁴ Das Opfer hatte an die Tat keine Erinnerung, musste sich aber auf Grund eines stattgegebenen Beweisantrages während des Prozesses Bildaufnahmen ansehen, welche die Angeklagten von der Tat angefertigt hatten, und wurde dadurch massiv traumatisiert.

Überdies deutet sich im Opferschutz, wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen derzeit auch, ein „backlash“ an. Gerade im Hinblick auf Sexualstraftaten wird oftmals versucht, Opfer-

rechte gegen die Unschuldsvermutung und die Wahrheitsfindung auszuspielen. Die Verpflichtungen aus internationalen Verträgen sind indes vom Gesetzgeber umzusetzen. Sie müssen daher bei der Bewertung der deutschen Regelungen zum Opferschutz herangezogen werden.

2. Die neuen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung

Die neu gefasste Regelung des § 406g StPO ist als gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung grundsätzlich zu begrüßen.⁵ Die Neuregelung schafft gemeinsam mit dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) verbindliche Vorgaben und sichert damit nicht nur die Existenz

1 Art.1, § 406g des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) v. 21.12.2015, BGBl. 2015 I, S. 2525.

2 RL 2012/29/EU des EU Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABL. EU Nr. L 315/57 v. 14.11.2012.

3 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. 2017 II, S. 1026, 1027.

4 Vgl. dazu die Ausführungen im zivilrechtlichen Verfahren: LG Münster vom 7.12.2017, Az. 02 O 229/17.

5 Vgl. dazu auch djB, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, 2016, erhältlich im Internet: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st16-26/> (Zugriff: 18.10.2018); djB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU), 2014, erhältlich im Internet: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st14-21/> (Zugriff: 18.10.2018).